Abschnitt I	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Gefäßchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Gefäßchirurgie muss die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Gefäßchirurgie muss die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie abgeschlossen haben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung
1.2.1	Die Leitung der Gefäßchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Gefäßchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.3	Gewährleistung des Facharztstandards/Multiprofessionelle Teams
1.3.1	Die gefäßchirurgische Versorgung muss jederzeit (24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche) 1) im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Die radiologische Versorgung muss jederzeit 1) im Facharztstandard gewährleistet sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.3	Die anästhesiologische Versorgung muss jederzeit 1) gewährleistet sein, entweder im Facharztstandard eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Es müssen organisatorische Maßnahmen getroffen worden sein, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: a) Angiologie, b) Kardiologie, c) Neurologie, d) Nephrologie, e) Phlebologie f) Diabetologie, g) Physiotherapie, h) Diätassistenz/Ernährungsberatung
1.4	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.4.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.

1.4.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.4.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.
2	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1	Ein MRT-Gerät (Magnetresonanztomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein CT-Gerät (Computertomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Ein Gerät zur digitalen Subtraktionsangiographie (Angiographie DSA) muss verfügbar sein.
2.4	Die für eine funktionelle Gefäßdiagnostik erforderlichen Geräte (zum Beispiel ein Kapillarmikroskop) müssen verfügbar sein.
2.5	Ein Labor muss verfügbar sein.
2.6	Ein Labor zur Sicherstellung der Transfusionsmedizin muss verfügbar sein.
2.7	Eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die Versorgung akuter gefäßchirurgischer Krankheitsbilder muss im Krankenhaus vorhanden sein.

Abschnitt II	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Herzchirurgie und Kinderherzchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Herzchirurgie muss die Facharztweiterbildung Herzchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Herzchirurgie muss die Facharztweiterbildung Herzchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.3	Für die Kinderherzchirurgie muss es abweichend zu Nummern 1.1.1 und 1.1.2 eine gemeinsame Leitung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Kinder- Kardiologie und eine Fachärztin oder einen Facharzt für Herzchirurgie mit Spezialisierung Kinderherzchirurgie ²⁾ geben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung ³⁾
1.2.1	Die Leitung der Herzchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Herzchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten

	angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.3	Gewährleistung des Facharztstandards
1.3.1	Die herzchirurgische Versorgung muss jederzeit ¹⁾ im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Kardiologie ⁴⁾ muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen. Für die Kinderherzchirurgie muss die kinderkardiologische Versorgung sichergestellt sein.
1.3.3	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Anästhesie mit Erfahrung in der Kardioanästhesie muss organisatorisch sichergestellt werden, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Für die Kinderherzchirurgie müssen zusätzlich zur herzchirurgischen Leitung nach Nummer 1.1.3 mindestens zwei Fachärztinnen oder Fachärzte für Herzchirurgie mit Spezialisierung Kinderherzchirurgie in der Einrichtung angestellt sein.
1.3.5	Für die Kinderherzchirurgie müssen zusätzlich zur kindermedizinischen Leitung nach Nummer 1.1.3 mindestens fünf Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie in der Einrichtung angestellt sein.
1.4	Multiprofessionelle Teams
1.4.1	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ einer Kardiotechnikerin oder eines Kardiotechnikers muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.4.2	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ eines Operationsteams mit folgenden Qualifikationen muss sichergestellt sein: a) Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger mit einer Fachweiterbildung für den Operationsdienst oder Operationstechnischen Assistentinnen oder Operationstechnische Assistenten (OTA) b) Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Anästhesietechnische Assistentinnen oder Assistenten (ATA)
1.4.3	Es müssen zusätzlich organisatorische Maßnahmen getroffen worden sein, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: a) Fachärztin oder Facharzt mit mehrjähriger Erfahrung in der Durchführung und Interpretation transthorakaler und transösophagealer Echokardiographie ⁴⁾ , b) Psychosoziale Betreuung, c) Physiotherapie
1.4.4	Für die Kinderherzchirurgie hat die Versorgung durch die unter Nummern 1.1, 1.3 und 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Fachkräfte als interdisziplinäres multiprofessionelles Team zu erfolgen. Alle Mitglieder dieses Teams müssen über eine spezielle Expertise im Sinne mehrjähriger Erfahrungen in der Versorgung von herzkranken Kindern und Jugendlichen sowie über regelmäßige Fortbildungen verfügen.

1.5	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.5.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.
1.5.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.5.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.
1.5.4	Es müssen bei einer halbjährlichen Betrachtung im Durchschnitt aller Schichten examinierte Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger mit mindestens dem folgenden Verhältnis zur Verfügung gestellt werden:
	 a) ab 1. Juli 2018 eine Pflegekraft je 2,5 Patientinnen oder Patienten, b) ab 1. Januar 2019 eine Pflegkraft je 2,25 Patientinnen oder Patienten,
	c) ab 1. Juli 2019 eine Pflegekraft je 2,0 Patientinnen oder Patienten
2.	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1.	Ein Linksherzkathetermessplatz muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein Herzkatheterlabor muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Ein Hybrid-Operationssaal oder herzchirurgischer Operationssaal muss jederzeit verfügbar sein.
2.4	Eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die herzchirurgische Versorgung muss im Krankenhaus vorhanden und jederzeit verfügbar sein.
2.5	Die intraoperative Echokardiographie muss jederzeit verfügbar sein.
2.6	Eine Herz-Lungen-Maschine einschließlich Hypothermiegerät muss jederzeit verfügbar sein.
2.7	Ein Ultraschallgerät muss jederzeit verfügbar sein.
2.8	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit ein dem technischen Fortschritt entsprechender Operationssaal mit für Kinder und Jugendliche geeigneter Herz-Lungen-Maschine, extrakorporaler Membranoxygenation, intraoperativer Echokardiographie, Röntgen- und Durchleuchtungsgeräten verfügbar sein.
2.9	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit eine fachgebundene pädiatrisch-kardiologische Intensiveinheit verfügbar sein.
2.10	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit eine fachgebundene pädiatrisch-kardiologische Pflegestation verfügbar sein.
2.11	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit ein pädiatrisch- kardiologisch ausgerüstetes Katheterlabor verfügbar sein.

Abschnitt III	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Thoraxchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Thoraxchirurgie muss die Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie abgeschlossen haben.

1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Thoraxchirurgie muss die Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie abgeschlossen haben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung
1.2.1	Die Leitung der Thoraxchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Thoraxchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.3	Gewährleistung des Facharztstandards/Multiprofessionelle Teams
1.3.1	Die thoraxchirurgische Versorgung muss jederzeit ¹⁾ im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Onkologie muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.3	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Pneumologie muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Radiologie muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.5	Es müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: a) Strahlentherapie, b) Gastroenterologie, c) Gynäkologie, d) HNO-Heilkunde, e) Urologie, f) Pädiatrie, g) Dermatologie, h) Neurologie
1.4	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.4.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.
1.4.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.4.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

2	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1	Ein MRT-Gerät (Magnetresonanztomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein CT-Gerät (Computertomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Es muss eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die postoperative Versorgung auch großer, offener chirurgischer Thoraxeingriffe vorhanden sein.

¹⁾ Dies schließt eine Rufbereitschaft mit jederzeitiger Erreichbarkeit und zeitnahem Einsatz vor Ort, in der Regel innerhalb von 30 Minuten, ein.

²⁾ Spezialisierung auf Kinderherzchirurgie meint die Erfüllung der Anforderungen der Anlage 2 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie in der Fassung vom 18. Februar 2010 (BAnz. S. 2133), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (BAnz. AT 13.03.2017 B2).

³⁾ Die Anforderungen unter Abschnitt II Nummern 1.2.1 und 1.2.2 entfallen auf Grund der besonderen Vorgaben der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie bei der kinderherzchirurgischen Versorgung.

⁴⁾ Gilt nicht für die Kinderherzchirurgie.